

Natur: unentschuldigtes Nichterscheinen zur Wahlversammlung, mangelhafte Arbeitsdisziplin, ungenügendes moralisches Verhalten usw.

Eine Unterschätzung der Schöffenwahlen zeigt sich noch immer in einer Reihe von Großbetrieben. Es kommt in teilweise ungenügenden Teilnehmerzahlen zum Ausdruck, in den Versuchen, anstelle von Abteilungsversammlungen nur eine Wahl durch Delegierte

durchzuführen, in Interesselosigkeit seitens der Werkleitung, der Betriebsparteiorganisation der SED, BGL, der FDJ usw.

Das Gesamtbild des Standes der Schöffenwahl berechtigt zweifellos — ungeachtet der genannten Mängel — zu der Erwartung, daß wir die Schöffenwahlen, wie vorgesehen, am 30. April mit Erfolg abschließen.

K. G.

Dokumentation des Rechts und der Justiz in Westdeutschland

Die Zerstörung der Unabhängigkeit des Richters

(TeU 3)

Seit Jahren ist in Westdeutschland die Unabhängigkeit des Richters infolge eines ganzen Systems von Maßnahmen, die hier in ihren wichtigsten Zügen behandelt wurden¹⁾, faktisch beseitigt.

Wenn trotzdem vom Adenauerregime eine breite Diskussion über die Frage einer gesetzlichen Neuregelung der rechtlichen Stellung der Richter in einem sog. „Richtergesetz“ oder „Richterrahmengesetz“ begonnen und gelenkt wird, so geschieht dies aus zwei Gründen:

Zunächst einmal soll diese durch den „Deutschen Richterbund“ in die westdeutsche Richterschaft getragene Diskussion^{1 2)} von der verfassungswidrigen Realität ablenken. Deshalb bemüht man sich, die Diskussion möglichst abstrakt zu gestalten, sie auf „grundsätzliche“ und „theoretische“ Fragen hinzuführen und auf jeden Fall eine Erörterung der gegenwärtigen Verhältnisse zu verhindern.

Weiterhin aber — und das wird allenthalben erkennbar, wo es um eine konkrete Frage geht — soll diese Diskussion den Erlaß eines Gesetzes vorbereiten, daß die Verfassungswidrigkeit des gegenwärtigen Zustands noch übertrifft. Das zeigen offizielle und offiziöse Stellungnahmen, unter denen folgende hervorzuheben sind: die im Bundesjustizministerium von Ministerialrat Dr. Rinck ausgearbeitete, über 50 Seiten umfassende „Referenten-Denkschrift zur Vorbereitung eines Richtergesetzes“, die Mitte 1954 mit einem Vorwort des Bundesjustizminister Neumayer herausgegeben wurde^{3 4)}; die Stellungnahme des Gesamtvorstands des Deutschen Richterbundes zu dieser Denkschrift auf seiner Tagung vom 16. und 17. Juli 1954; die „Entschliebung der Oberlandesgerichtspräsidenten zum Richtergesetz“^{5 6)} und eine Ausarbeitung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs, Weinkauff, die einer Besprechung im Präsidium des Bundesgerichtshofs über das künftige Richtergesetz zugrunde lag⁸⁾.

Ehe wir uns dem Inhalt dieses neuen Gesetzgebungsprojektes des Adenauerregimes zuwenden, wollen wir an einigen Beispielen unsere These über den Zweck der Diskussion beweisen.

Der Ablenkung von der Wirklichkeit dient u. a. die ganze Diskussion um die sog. Richterwahl, die die Illusion zu erwecken sucht, es ginge angesichts der Beteiligung eines „wählenden Richterwahlausschusses“ bei der Richterernennung demokratisch zu. Den wahren Charakter dieser „Wahl“ zeigt jedoch die Zusammensetzung des „Richterwahlausschusses“, der der Berufung eines Richters der oberen Bundesgerichte mit einfacher Mehrheit zustimmen muß⁷⁾. Dieser „Richterwahlausschuß“ besteht je zur Hälfte aus „Mitgliedern kraft Amtes“ — das sind die zuständigen Landes-

minister — und aus „Mitgliedern kraft Wahl“, die vom Bundestag berufen werden. Unter den „Mitgliedern kraft Amtes“ sind ohnehin die Verfechter der Adenauerpolitik in der Mehrzahl, so daß mit den aus den Reihen der CDU/CSU kommenden „Mitgliedern kraft Wahl“⁸⁾ eine Zusammensetzung des Ausschusses gegeben ist, die allen Wünschen der Bonner Machthaber genügt.

Zu Beginn der Diskussion um das Richtergesetz hoffte ein großer Teil der westdeutschen Richterschaft, sich mittels der „Richterwahl“ einen bestimmenden Einfluß auf die Personalpolitik sichern zu können. Das zeigt die Forderung, die innerhalb des „Deutschen Richterbundes“ z. B. beim Landesverein Baden-Württemberg auftauchte, die „Richterwahlausschüsse“ künftig überwiegend mit Richtern zu besetzen^{9 10 11)}. Doch das Bundesjustizministerium winkte sehr kühl ab und erklärte in seiner Denkschrift zum Richtergesetz: Eine Kooptation von Richtern durch die Richterschaft sei nicht zulässig, desgleichen nicht eine solche Zusammensetzung der Wahlausschüsse, daß die Vertreter der Richterschaft über die zu einem positiven Beschluß erforderliche Stimmenzahl verfügen. Es empfehle sich, außer den „Wahlmännern des Parlaments“ und „gewählten Vertretern der Richter“ eine

„dritte Gruppe zu bilden, die aus hohen Richtern und je einem Vertreter der Rechtsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft besteht. Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe sollte fest mit einem Amt (als Präsident bestimmter Gerichte, als Generalstaatsanwalt oder als Vorstandsmitglied einer Anwaltskammer) verbunden werden. Diese geborenen Mitglieder könnten ein Drittel des Richterwahlausschusses bilden und die Vertreter der Richter und die Wahlmänner des Parlaments je ein weiteres Drittel...“¹⁸⁾

Dieser sehr entschieden vorgetragene Standpunkt zeigt die Entschlossenheit des Adenauerregimes, seine reaktionäre Personalpolitik unbedingt zu sichern, wozu in Erwartung künftiger Wahlniederlagen der Einfluß des Parlaments zurückgedrängt und zugleich der Einfluß der Richterschaft begrenzt werden soll. Und getreu dieser Linie läßt man jetzt die westdeutsche Richterschaft vorwiegend um das „Prinzip der Mitwirkung“ diskutieren, das angeblich bezweckt, die Richterschaft „institutionell zu sichern“¹¹⁾.

Ein weiteres, viel erörtertes „Problem“ erblickt man darin, ob der Richter Beamter ist oder nicht. Überwiegend, insbesondere auch in der Referenten-Denkschrift des Bundesjustizministeriums, wird der Standpunkt vertreten, nach dem Grundgesetz sei der Richter kein Beamter, sondern ein Organ der Rechtspflege, woraus sich die Notwendigkeit ergebe, ein besonderes Richtergesetz zu schaffen¹²⁾. Wie sehr diese Diskussion von der Wirklichkeit ablenken und die Köpfe vernebeln soll, zeigt die Argumentation des Landgerichtsdirektors Dr. Seidel, der ausgerechnet für den Adenauerstaat, in dem die bürgerliche Gewaltenteilung systematisch zu Ungunsten des Parlaments abgebaut wird, erklärt:

⁸⁾ Am 21. Oktober 1954 „wählte“ der Bundestag die von ihm für diese Wahlperiode zu nominierenden 10 Mitglieder des „Richterwahlausschusses“. Von ihnen gehören 5 der CDU/CSU, 1 der FDP und 3 der SPD an, während 1 parteilos ist. Vgl. DRiZ 1954, Heft 12, S. 269.

⁹⁾ DRiZ 1954, Heft 6, S. 110.

¹⁰⁾ DRiZ 1954, Heft 7, S. 134.

¹¹⁾ Z. B. DRiZ 1954, Heft 8, S. 177; Heft 11, S. 247.

¹²⁾ Z. B. DRiZ 1954, Heft 7, S. 134; Heft 8, S. 177; Heft 12, S. 266; DRiZ 1955, Heft 1, S. 12.

¹⁾ Vgl. NJ 1955 S. 184 und S. 209.

²⁾ Es ist bezeichnend, daß das Forum für diese Diskussion das Organ des „Deutschen Richterbundes“, die „Deutsche Richterzeitung“ (DRiZ), ist, zu deren Herausgebern der Präsident des Bundesgerichtshofs Weinkauff, der Präsident des Bundesfinanzhofes, Dr. Müller, und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts, Dr. Konrad (zugleich Präsident des „Deutschen Richterbundes“), gehören. Seit Mitte 1954 füllen Abhandlungen über das „Richtergesetz“ und damit zusammenhängende Fragen gerade diese Zeitschrift.

³⁾ Vgl. DRiZ 1954, Heft 7, S. 133—137.

⁴⁾ DRiZ 1954, Heft 8, S. 177, und Heft 9, S. 197 ff.

⁵⁾ DRiZ 1954, Heft 11, S. 242.

⁶⁾ DRiZ 1954, Heft 11, S. 227—228.

⁷⁾ Vgl. das Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 (BGBl. S. 368) ähnliche Regelungen über eine „Richterwahl“ existieren in Hamburg, Bremen und Hessen, während in den anderen Ländern bisher auf eine solche Dekoration verzichtet wurde.